



**Bachelor-Prüfung / Modulprüfung**  
**Prüfungsfach**  
**„Öffentliches Recht“**

Probeklausur

**Hinweise für die Präsenzklausur**

Für die Beantwortung der Prüfungsfragen ist unter dem Aufgaben- bzw. Fragetext ein Freiraum vorgesehen.

Sollte dieser Freiraum zur Beantwortung einer Frage nicht ausreichen, sind die Ausführungen auf den beigefügten Leerblättern fortzusetzen.

Nach Beendigung der Bearbeitung sind sämtliche Blätter, einschließlich der Leerblätter, vollständig abzugeben.

**Selbstständigkeitserklärung / Eigenständigkeitserklärung:**

Jeder Klausurteilnehmer muss versichern, dass er die vorliegende Klausurbearbeitung allein und ohne fremde Hilfe sowie nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln angefertigt hat.

Für diese Erklärung ist am Ende des Dokuments (auf der letzten Seite) eine Unterschrift zu leisten.

**Hinweise zu Hilfsmitteln:**

Als Hilfsmittel zur Klausurbearbeitung sind folgende Gesetzestexte zugelassen:

Stober (Hrsg.), Wichtige Gesetze für Wirtschaftsverwaltung und die Öffentliche Wirtschaft, NWB-Textausgabe, aktuelle Auflage

Ferner sind zugelassen, aber nicht empfohlen:

- Gesetzestextsammlung „Öffentliches Recht“ – Nomos-Verlag
- Textsammlungen (Loseblatt) Sartorius I, II und III – C.H.Beck-Verlag
- Gesetzestextausgaben aus der Reihe „Beck’sche Texte im dtv“ – Deutscher Taschenbuch Verlag

(Hinweis: die genannten Gesetzessammlungen enthalten unter Umständen nicht alle prüfungsrelevanten Rechtstexte)

In und an den Gesetzestexten dürfen enthalten sein

- Einfache Farbmarkierungen und Unterstreichungen
- Sog. Fähnchen / Flags / Klebezettel als Register zum Auffinden eines Gesetzes mit Abkürzung des Gesetzes (jedoch nicht Verweise auf einzelne Paragraphen)
- Handschriftliche Querverweise auf Normen (durch Angabe von Paragraphen und Abkürzung des Gesetzes einschließlich der Vermerke „vgl.“, „siehe“ o.ä.)

Weitere Anmerkungen, handschriftliche Eintragungen oder Einfügungen im und am Gesetzestext bzw. der verwendeten Textsammlung sind unzulässig.

Die Verwendung eines nicht programmierbaren Taschenrechners sowie die Benutzung eigener Schreibgeräte sind gestattet. Fremdsprachige Prüfungsteilnehmer dürfen als Übersetzungshilfe ein

Wörterbuch Deutsch-Fremdsprache / Fremdsprache-Deutsch verwenden (Farbmarkierungen, Unterstreichungen, Fähnchen usw. sowie handschriftliche Anmerkungen sind am Wörterbuch unzulässig.)

Im Übrigen sind weitere Hilfsmittel ausgeschlossen.

Soweit in den verwendeten Rechtstexten nicht abgedruckt:

§ 839 Bürgerliches Gesetzbuch

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

**Hinweise zur Bearbeitungsdauer:**

Bearbeitungsdauer der Prüfungsfragen: 60 Minuten

**Hinweise zur Bewertung:**

Die Bewertung der Klausur erfolgt nach Punkten, wobei nur teilweise richtige Antworten auch abgestuft mit halben Punkten bewertet werden können. Die Gesamtzahl der zu erreichenden Punkte beträgt 50. Zum Bestehen der Klausur sind 25 Punkte erforderlich. Die maximal erreichbare Punktzahl bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsfragen ist jeweils durch Klammerzusatz gekennzeichnet.

**Bewertungsschema**

| Verbalnote        | Note | Mündliche Bewertung   | Entspricht Punkten |
|-------------------|------|---|--------------------|
| sehr gut          | 1,0  | eine hervorragende Leistung   | 46 bis 50          |
|                   | 1,3  |   | 45 bis 45,5        |
| Gut               | 1,7  | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    | 44 bis 44,5        |
|                   | 2,0  |   | 41 bis 43,5        |
|                   | 2,3  |   | 40 bis 40,5        |
| Befriedigend      | 2,7  | Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht              | 38 und 39,5        |
|                   | 3,0  |   | 33 bis 37,5        |
|                   | 3,3  |   | 31 und 32,5        |
| Ausreichend       | 3,7  | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             | 30 bis 30,5        |
|                   | 4,0  |   | 25 bis 29,5        |
| Nicht ausreichend | 5,0  | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt | 0 bis 24,5         |

## Prüfungsaufgaben

1. Um den Aussagegehalt eines Rechtstextes, insbesondere einer Rechtsnorm, zu erschließen, bedarf es der Auslegung.

Erläutern Sie, was unter systematischer Auslegung zu verstehen ist!

[1 Punkt]

Antwort:

2. Was ist unter verfassungskonformer Auslegung zu verstehen?

[1 Punkt]

Antwort:

3. Was ist eine Staatszielbestimmung ? Nennen Sie ein Beispiel!

[1 Punkt]

4. Wann spricht man bei juristischen Personen von einer „Körperschaft“?

[1 Punkt]

Antwort:

5. Wo werden die vom Bundespräsidenten ausgefertigten Gesetze veröffentlicht?

[1 Punkt]

Antwort:

6. Sachverhalt:

Die sächsische Stadt Nossen und die benachbarte Gemeinde Ketzerbachtal sind nach dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) Mitglieder einer Verwaltungsgemeinschaft. Zugrunde liegt ein zwischen den beiden Gemeinden geschlossener Vertrag, wonach die Stadt Nossen für die Gemeinde Ketzerbachtal bestimmte Aufgaben erfüllt (etwa das kommunale Haushaltswesen verwaltet usw.).

Der Gemeinderat von Ketzerbachtal meint nun, die Stadt Nossen habe ihre Aufgaben nicht richtig wahrgenommen. So sei etwa eine wichtige Frist nicht beachtet worden, wodurch der Gemeinde Ketzerbachtal angeblich ein Schaden entstanden sein soll. Der Gemeinderat von Ketzerbachtal möchte die Stadt Nossen auf Schadensersatz verklagen.

Prüfen und erläutern Sie, ob für diese Klage der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist. Gehen Sie dabei auch auf die Kriterien für die Abgrenzung der Rechtswege ein!

[5 Punkte]

Antwort:

für Prüfer – Korrektur

7. Am Rande der Stadt Löbau unmittelbar an der Anhöhe des Löbauer Berges wird die Errichtung von zwei Windkraftanlagen durch immissionschutzrechtliche Genehmigung des Landkreises gestattet. In 1000 Meter Entfernung befindet sich das Bergrestaurant mit dem bekannten König-Friedrich-August-Turm von Starkoch August Förster. Dieser befürchtet, dass die Aussicht des Turms beeinträchtigt wird und künftig Gäste den Turm, insbesondere zu Hochzeitsveranstaltungen meiden. Außerdem fürchtet er, dass Geräusche die Gäste beim Wandern beeinträchtigen. Er möchte die Errichtung abwehren

- a. Erläutern Sie (insbesondere anhand von Rechtsnormen), ob August Förster die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zulässigerweise mit einem Rechtsbehelf angreifen kann ?

[4 Punkte]

Antwort:

für Prüfer – Korrektur

- b. Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn sich statt des August Förster die Stadt Löbau wehren wollte?

[2 Punkte]

Antwort:

8. Rechtsnormen kann man nach ihrer Struktur und Rechtsfolgenorientierung in deskriptive Normen, konditional gefasste Normen und final gefasste Normen unterscheiden. Ordnen Sie die folgenden Rechtsvorschriften diesen Unterscheidungsgruppen zu:

a) § 87 Abs. 1 TKG  
Punkt]

[1

Antwort:

b) § 110 Abs. 1 TKG

[1 Punkt]

Antwort:

c) § 3 Nr. 20 TKG

[1 Punkt]

9. Erläutern Sie kurz in Stichworten, unter welchen Voraussetzungen auch Geschäftsräume als „Wohnung“ im Sinne von Art. 13 Grundgesetz geschützt werden.

[2 Punkte]

Antwort:



## 10. Sachverhalt:

Durch eine Änderung des ZDF-Staatsvertrages zwischen den Bundesländern wird die innere Organisation des „Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)“ neu gestaltet:

Zentrales Organ des ZDF ist der Intendant. Dieser leitet die Geschäfte der Anstalt und trägt die Verantwortung für das tägliche Programm. Die Tätigkeit des Intendanten wird allerdings beaufsichtigt durch den Fernsehrat und den Verwaltungsrat.

Der Fernsehrat hat hierbei die Aufgabe, allgemein abstrakt formulierte Programmrichtlinien zu erstellen und die Einhaltung dieser Richtlinien zu überwachen. Der Fernsehrat setzt sich gemäß § 21 Abs. 1 ZDF-StV nunmehr aus je einem Vertreter der 16 Länder, 3 Vertretern des Bundes, 12 Vertretern der Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Bundestag, 5 Vertretern anerkannter Glaubensgemeinschaften, 25 Vertretern gesetzlich bestimmter Verbände sowie 16 Vertretern aus verschiedenen Bereichen des Gemeinwesens zusammen.

Der Verwaltungsrat überwacht insbesondere die geschäftliche Tätigkeit des Intendanten, er beurteilt den vom Intendanten aufgestellten Haushaltsplan und erlässt die Finanzordnung. Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Vertretern der Länder, einem Vertreter des Bundes sowie 8 vom Fernsehrat gewählten Mitgliedern (§ 24 Abs. 1 ZDF-StV).

In dieser Besetzung setzt eine CDU-nahe Mehrheit des Verwaltungsrats unter Führung des Ministerpräsidenten Roland Klüngel gegen die explizite Meinung des Intendanten des ZDF durch, dass der Vertrag mit dem Chefredakteur Nikolaus Integerus nicht verlängert wird. Der Intendant als gesetzlicher Vertreter des ZDF möchte das nicht hinnehmen.

Erläutern Sie, ob sich das ZDF auf Rechte aus der Verfassung berufen kann, um im konkreten Fall bzw. allgemein die Einflussnahme durch die Politik abzuwehren?

[7 Punkte]

Antwort:

für Prüfer – Korrektur

für Prüfer – Korrektur

11. Zeigen Sie ein Regelungsbeispiel im Grundgesetz, in dem das Demokratieprinzip zum Ausdruck kommt.

[2 Punkte]

Antwort:

12. Erläutern Sie kurz, wer für folgende Angelegenheiten die Gesetzgebungskompetenz hat:

Anordnung einer Corona-Notbremse zum Schutz vor dem SARS-CoVII (Covid-19)- Erreger

[1 Punkt]

Antwort:

13. Benennen Sie zwei Grundfreiheiten aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht (mit Angabe der Rechtsgrundlage)!

[2 Punkte]

Antwort:

14. Sachverhalt:

Dem Unternehmen „Finish AG“ wird zunächst die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine genehmigungsbedürftige Lackiererei versagt. Erst nach mehreren Jahren Rechtsstreit, wird der zuständige Landkreis verpflichtet, die Genehmigung zu erteilen, weil die Ablehnung rechtswidrig war. Nach Erteilung der Genehmigung möchte die Finish AG nun Schadensersatz für den Verzögerungsschaden (Gewinnausfall während des Rechtsstreites).

Erläutern Sie kurz, ob es eine Anspruchsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch gibt (Nennen Sie ggf. die Normen) ?

[2 Punkte]

Antwort:

15. Erläutern Sie kurz, wann ein Verwaltungsakt vorliegt!

[3 Punkte]

Antwort:

16. Erläutern Sie kurz einen typischen Ermessensfehler !

[1 Punkt]

Antwort:

17. Wie bezeichnet man die nachträgliche Aufhebung eines bestandskräftigen rechtmäßigen Verwaltungsaktes und welche Norm wendet man dabei an?

[2 Punkte]

Antwort:

18. Wann entfalten EU-Richtlinien unmittelbare innerstaatliche Geltung?

[2 Punkte]

Antwort:

rür Prüfer – Korrektur

18. Woraus ergibt sich, dass Grundrechte auch in der Europäischen Union gelten? Welche Grundrechte sind das?

[2 Punkte]

Antwort:

rür Prüfer – Korrektur



## 19. Sachverhalt:

Der zuständige Sachgebietsleiter des Landratsamtes Erzgebirgskreis in Annaberg erhält vom Finanzamt die Mitteilung, dass das im Kreisgebiet ansässige Busunternehmen „Randfichten-Express“, Inhaber: Rudi Fiedler, eingetragener Kaufmann, schon seit geraumer Zeit keine Umsatzsteuer mehr abführt. Ferner teilt die Barmer GEK mit, dass erhebliche Rückstände bei den abzuführenden Arbeitgeberbeiträgen bestehen. Weitere Nachforschungen ergaben, dass der Omnibusunternehmer auch bei privaten Gläubigern ca. 500.000 EUR Schulden habe und regelmäßig Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn durchgeführt werden. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens war in der Vergangenheit mangels Masse abgelehnt worden.

Nach welcher gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage könnte das Landratsamt gegen den Busunternehmer vorgehen? Erläutern Sie kurz die Tatbestandsvoraussetzungen.

[5 Punkte]

Antwort:

für Prüfer – Korrektur

für Prüfer – Korrektur

Ende der Prüfungsaufgaben

Gesamtzahl: 50 Punkte

**Selbstständigkeitserklärung / Eigenständigkeitserklärung:**

Ich versichere, dass ich die vorliegende Klausurbearbeitung allein und ohne fremde Hilfe sowie nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln angefertigt habe.

Unterschrift